

Kurztitel

Einsatzzulagengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 423/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2001

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.04.2001

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Text**Auszahlung**

§ 4. (1) Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen.

(2) Ist der Betrag der auszahlenden Geldleistung nicht durch 10 g teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g als volle 10 g auszuzahlen.